

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Christian Seegers¹ · Dr. Christoph Frankenheim² · Dr. Ludwig Gehrke³ · Dr. Oliver Gnielinski⁴
Dr. Torsten Stade¹ · Klaus Fricke · Iris Gaubig, M.L.E. · Dr. Peter C. Richter^{2,3} · André Orlob
Dr. Florian Pagenkemper⁴ · Anne Pietsch · Anja Meeder · Doreen Neckel · Andreas Drud
Claudia Gust · Daniela Hellriegel · Ilka Keunecke · Hauke Büsing⁵

¹Geschäftsführer ²auch Fachanwalt für Versicherungsrecht ³auch Fachanwalt für Steuerrecht
⁴auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht ⁵auch Fachanwalt für IT-Recht ⁶auch Fachanwalt für Arbeitsrecht



Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 40 · 20355 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg HRB 11 0678 · Mail ksp@ksp.de · ksp.de



Amtsgericht Berlin
-Zentrales Mahngericht-
13343 Berlin

Beglaubigte Abschrift

Hamburg, 05.01.2012 tro/slh
Az.: XU1010273

☎ 040 / 4 50 65 - 732
Fax: 040571441232
E-Mail: afp@ksp.de

Geschäftsnummer: 11-0733289-0-7

In Sachen

Agence
France-Presse GmbH

./i. Peter Thiel

-KSP Kanzlei Dr. Seegers,
Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-ges. mbH-

wird unter Einzahlung der weiteren Gerichtskosten in Höhe von EUR 112,00 **beantragt**,

**den Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens an das
Amtsgericht Hamburg Mitte abzugeben.**

Es wird **beantragt** werden,

**die beklagte Partei zu verurteilen, an die Klägerin EUR 900,00 zuzüglich
Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf
EUR 900,00 seit dem 16.11.2010 sowie EUR 75,00 Dokumentationskosten
und EUR 101,40 Verzugsschaden zu zahlen.**

Ferner wird schon jetzt **beantragt**,

**ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren zu erlassen, soweit die
Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO gegeben sind;**

Es wird ferner angeregt,

**gemäß § 495a Satz 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden,
sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.**

Die Klägerin regt ebenso an, von der Anberaumung eines Güetermins abzusehen. Eine Güteverhandlung erscheint aussichtslos, da vorgerichtlich keine relevanten Einwendungen gegen die Klageforderung erhoben wurden und die beklagte Partei trotz mehrerer Mahnungen keine Zahlung leistete. Sollte dennoch ein Güetermin anberaumt werden, bitten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin, von der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Klägerin abzusehen. Es wird versichert, dass sowohl die Prozessbevollmächtigten der Klägerin als auch deren etwaig beauftragte Unterbevollmächtigte Vertretungsvollmacht im Sinne des § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO besitzen, die den Abschluss eines Vergleichs einschließt.

Begründung:

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aus mehreren durch die beklagte Partei begangenen Urheberrechtsverletzungen.

Die Klägerin ist eine Nachrichtenagentur und Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an Artikeln mit den internen Dateibezeichnungen:

1. 01 4 pl 551 USA_AFP-PQ61.txt ID: 1821560
2. 07 4 pl 169 ARG_AFP-KE51.txt ID: 1908097 und
3. 27 4 vm 120 RUS_AFP-NX27.txt ID: 1891272

Die beklagte Partei betreibt das überregionale Internetportal www.system-familie.de und stellt auf diesem Portal Texte der Klägerin ihren Lesern zur Verfügung, ohne hierfür die Nutzungsrechte bei der Klägerin erworben zu haben. Hierdurch greift sie in unzulässiger Weise in das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Klägerin nach §§ 16 und 19a UrhG ein. Der Klägerin steht aus den vorgenannten Handlungen u.a. ein Schadensersatzanspruch nach § 97 UrhG zu.

I. Sachverhalt

1. Die Parteien

a. Die Klägerin

AFP ist eine der drei global tätigen Nachrichtenagenturen und unterhält Büros in 165 Ländern der Erde. Mit 2000 festen und ebenso vielen freien Mitarbeitern verfügt AFP über eines der dichtesten Korrespondentennetze weltweit. Die AFP-Reporter berichten unabhängig, professionell und aus Krisengebieten oft auch unter großen persönlichen Opfern und Gefahren. Die deutsche AFP-GmbH ist eine hundertprozentige Tochter des französischen Mutterkonzerns, die ihren Dienst speziell auf die deutschsprachigen Kunden zugeschnitten anbietet.

Die Klägerin produziert hierbei selbstständig durch bei ihr beschäftigte Autoren und Redakteure u.a. Berichterstattungen, Hintergrundberichte und Meldungen von aktuellen Ereignissen.

Beweis: Unternehmensdarstellung der Klägerin, abrufbar unter <http://www.afp.com>

b. Die beklagte Partei

Die beklagte Partei betreibt das Internetportal <http://www.system-familie.de>, eine Webseite, mit der laut Eigenauskunft der beklagten Partei überregional „*Paar- und Familientherapie, Beratung, Coaching, Supervision, Umgangspflegschaft, begleiteter Umgang und lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht*“ sowie aktuelle Nachrichten angeboten werden. Die Nutzung der Webseite sowie die allgemeine Aufmachung der Webseite sind gewerblich geprägt. Die beklagte Partei ist laut Eigenauskunft im Impressum als inhaltlich Verantwortlicher genannt.

Beweis im Bestreitensfall:

1. Ausdruck des Screenshot der Webseite, abrufbar unter <http://www.system-familie.de/>.

2. Ausdruck der Impressumsangaben, abrufbar unter <http://www.system-familie.de/impressum.htm>.

2. Das Werk

Die Klägerin hat unter den bereits genannten internen Dateibezeichnungen (Nr.1–3) nachfolgende, in der Anlage wiedergegebenen Texte, mit den nachfolgenden Überschriftenbezeichnungen durch eigene Autoren produzieren lassen:

1. Eine Pionierin der schwarzen US-Bürgerrechtsbewegung – Rosa Parks im Alter von 92 Jahren gestorben.
2. Lebenslang für argentinischen Ex-General wegen Diktatur-Verbrechen.
3. Russischer Fluglotsenmörder wird Vizeminister in Nordossetien.

Zu den einzelnen Texten ist in der obigen Reihenfolge folgendes anzumerken:

1. Der Text schildert in individueller Wortwahl und Gedankenführung die Ereignisse im Hinblick auf die im Jahr 1955 durch die Verstorbene ausgelöste Protestbewegung gegen das System der Rassentrennung in den USA aufgrund deren Todes. Insbesondere Hintergrundinformationen zu den Einzelheiten der Protestbewegung werden nochmals rückbetrachtend erläutert. Der Text wurde durch die Autorin Frau Gesche Duvernet (Kürzel gt) erstellt, welche in einem Arbeitsverhältnis zu der Klägerin steht.
2. Der Text schildert in individueller Wortwahl und Gedankenführung die Ereignisse hinsichtlich der Verurteilung eines argentinischen Ex-Generals wegen Diktatur-Verbrechen. Darüber hinaus werden unter anderem ausgewählte Reaktionen der Angehörigen von Opfern dargestellt. Der Text wurde durch die Autorin Frau Antje Sator (Kürzel jes) erstellt, welche in einem Arbeitsverhältnis zu der Klägerin steht.
3. Der Text schildert in individueller Wortwahl und Gedankenführung den Umstand, dass einer der Fluglotsenmörder – ein Angehöriger mehrerer Opfer des Flugzeugunglücks von Überlingen – zum Vizeminister der Provinz Nordossetien ernannt wurde und schildert nochmals kurz ausgewählte Informationen zum Mordgeschehen. Der Text wurde durch den Autor Herrn Oliver Junker (Kürzel ju) erstellt, welcher in einem Arbeitsverhältnis zu der Klägerin steht.

Die Werke bestehen jeweils aus folgenden Zeichen 4683,1487 und 1088.

Der Klägerin steht an den Texten und Werken, die aus der Tätigkeit der Autoren für die Klägerin entstanden sind oder entstehen, ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten zu. Mit der Agentur-Kurzbezeichnung „AFP“ und dem Kürzel des jeweiligen für die Klägerin tätigen Autors wird die Klägerin als Inhaberin der urheberrechtlichen Nutzungsrechte ausgewiesen.

- Beweis:**
1. Ausdruck der Werke mit den internen Dateibezeichnungen, **Anlage K1.**
 2. Zeugnis eines instruierten Parteivertreters der Klägerin, welcher im Bestreitensfall benannt werden wird.

3. Die Nutzung der Werke durch die beklagte Partei

Die beklagte Partei hat auf ihrer Webseite www.system-familie.de die nachstehend unter den internen Dateibezeichnungen benannten Werke unter nachfolgend genannten URLs genutzt, die streitgegenständlichen Texte mit der internen Dateibezeichnung zu folgenden Daten digitalisiert auf dem eigenen Server gespeichert und das Werk im Internet zur Nutzung zugänglich gemacht.

URL	interne Dateibezeichnung	Datum, Uhrzeit der Trefferfeststellung
http://www.system-familie.de/rosa-parks.htm	01 4 pl 551 USA _AFP-PQ61.txt ID: 1821560	08.04.2010 05:59:54
http://www.system-familie.de/schuld.htm	07 4 pl 169 ARG _AFP-KE51.txt ID: 1908097	09.04.2010 01:29:17
http://www.system-familie.de/schuld.htm	27 4 vm 120 RUS _AFP-NX27.txt ID: 1891272	10.04.2010 08:44:46

Die Nutzung der Werke wurde für die Klägerin mittels einer Trefferdokumentation archiviert. Die Trefferdokumentation enthält eine Gegenüberstellung des jeweiligen Originaltextes mit dem jeweiligen von der beklagten Partei genutzten Text. Dem jeweiligen kopierten Text ist sodann der jeweilige Originaltext der Klägerin nachgestellt.

Mit der Dokumentation der unberechtigten Werknutzungen beauftragte die Klägerin ihren Dienstleister, die Firma Lernhaus GmbH, welcher die Internetrecherche nach Verletzungen der klägerischen Werke und deren Dokumentation für die Klägerin vornimmt.

- Beweis:**
1. Ausdruck der Trefferdokumentation zu den vorgenannten Werken mit den internen Dateibezeichnungen, **Anlage K2.**
 2. Für die Werknutzung durch die beklagte Partei, Zeugnis des Geschäftsführers Herrn Michael Gerigk, Fa. Lernhaus GmbH, Wilhemistraße 8, 22605 Hamburg

4. Geltendmachung der Ansprüche durch die Klägerin

Die Klägerin hat die beklagte Partei mit anwaltlichen Schreiben vom 01.11.2010 unter Fristsetzung der Zahlungsaufforderung zum 15.11.2010 auf die unberechtigten Werknutzungen hingewiesen und für den hierdurch jeweils entstandenen Lizenzschaden - ihre Schadensersatzforderungen nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie gem. § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG - in Anspruch genommen. Von der Geltendmachung weitergehender Rechte auf Beseitigung und Unterlassung der Nutzung der Werke wurde vorerst abgesehen, da zum einen von der Einsichtigkeit der beklagten Partei hinsichtlich der rechtswidrigen Werknutzungen ausgegangen wurde und zum anderen der einsichtige Verletzer nicht über Gebühr mit Rechtsverfolgungskosten belastet werden sollte.

Beweis im Bestreitensfall: Ausdruck des ersten anwaltlichen Mahnschreibens vom 01.11.2010.

5. Auswirkungen der widerrechtlichen Werknutzung

Das Zurverfügungstellen der Werke der Klägerin durch die beklagte Partei im Internet hat unmittelbare und gravierende Folgen für die Klägerin.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung wird inzwischen ein Großteil der Werke der Klägerin auch online angeboten. Hierbei stellt die Klägerin Vor- wie auch Nachteile fest. Ein Vorteil ist die schnelle, einfache und jederzeitige Verfügbarkeit für die eigenen Kunden und deren Leser. Diese einfache Verfügbarkeit der klägerischen Inhalte gereicht ihr andererseits jedoch zum Nachteil, da Nichtberechtigte – so auch die beklagte Partei - veranlasst werden, die Werke der Klägerin zu kopieren, ohne dass sie Rechte bei der Klägerin dafür erworben haben.

Mit der widerrechtlichen Nutzung der hier streitgegenständlichen Werke verschafft sich die beklagte Partei einen erheblichen Vorteil gegenüber den redlichen Kunden der Klägerin, welche für die Nutzung einzelner Werke Lizenzgebühren entrichten. Die beklagte Partei schafft durch die widerrechtliche Nutzung des jeweiligen journalistischen Contents einen zusätzlichen Anreiz, die Webseite der beklagten Partei zu besuchen. Durch die widerrechtliche Nutzung verschafft sich die beklagte Partei u.a. einen Vorteil in den sog. Listungen der Suchmaschinenbetreiber, da sie neben den redlichen Kunden der Klägerin ebenfalls mit den hier streitgegenständlichen Werken aufgefunden wird. Hierdurch wird zusätzlich ein so genannter Traffic (Datenverkehr) auf die Webseite der beklagten Partei umgeleitet.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht berühren die unerwünschten und unerlaubten Veröffentlichungen die Rechte der Klägerin, da der Klägerin die potenziellen Einnahmen aus einer legal erfolgten Nutzung bei dieser Art der Verwendung entgehen. Das ist für eine Presseagentur, die im öffentlichen Interesse einen gesellschaftlich wichtigen Auftrag erfüllt, nicht hinnehmbar.

Der Klägerin und deren redlichen Kunden wird so die wirtschaftliche Nutzung der eigenen immateriellen Rechte durch die beklagte Partei mit entzogen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Handlungen der beklagten Partei stellen eine unzulässige Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung der urheberrechtlich geschützten Werke der Klägerin dar.

1. Örtliche Zuständigkeit

Das angerufene Gericht ist nach § 32 ZPO örtlich zuständig. § 32 ZPO begründet den Gerichtsstand für das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. Die beklagte Partei richtet sich mit Ihren Leistungen, dem Informationsdienst und der Top Level Domain „.de“ an bundesweite Internetnutzer. Die streitgegenständlichen Werke der Klägerin sind im Internet frei zugänglich und auch im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts abrufbar gewesen.

2. Schutzfähigkeit des Klagewerkes

Die als Anlage K 4 vorgelegten Werke der Klägerin unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz als Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Bereits die Vorlage der Werke lässt im Gesamteindruck erkennen, dass es sich vorliegend um Sprachschöpfungen mit individueller Wortwahl und Gedankenführung handelt, zumal vorliegend die Grundsätze „der kleinen Münze“ zur Beurteilung der Werke Geltung haben (zur verringerten Darlegungslast und Beurteilung des Gesamteindrucks: BGH GRUR 1981, 820, 822 – Stahlrohrstuhl II; GRUR 2003, 231, 233 – Staatsbibliothek). Die individuelle geistige Schöpfung der Werke i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG wird charakterisiert sowohl in der von der Gedankenführung geprägten Gestaltung der Sprache als auch in der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes (Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. § 2 Rn. 84). Die gesamte Darstellung der Texte besteht durch eigenpersönlich geprägte Bestandteile.

3. Aktivlegitimation der Klägerin

Die Klägerin als Nachrichtenagentur ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den als Anlage K 4 vorgelegten Texten. Die ausschließlichen Nutzungsrechte wurden ihr durch die Autoren räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, nach §§ 31, 43 UrhG vertraglich eingeräumt.

Hierneben gilt die Vermutung der Urheberschaft für die Klägerin gem. § 10 Abs. 1 UrhG. Der Anwendungsbereich des § 10 UrhG umfasst das gesamte Urheberrecht und erstreckt sich auf alle geschützten Werke (Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl., 2010, § 10, Rn. 2). Ausweislich der Anlage K 1 wurden die Texte der Klägerin mit der Agentur-Kurzbezeichnung und dem jeweiligen Autorenkürzel versehen. Eine solche Kennzeichnung ist im Agenturgeschäft gebräuchlich und üblich.

4. Urheberrechtsrelevante Nutzungshandlungen

Die beklagte Partei hat bereits durch die Übernahme der Werke der Klägerin auf ihrer Webseite in digitaler Form sowie das Einpflegen der Werke in die Webpräsenz, die Werke nach § 16 Abs. 1 UrhG unzulässig vervielfältigt (hierzu auch Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., 2010, § 20, Rn. 11 ff.).

Darüber hinaus hat die beklagte Partei die Möglichkeit eingeräumt, die Werke über das Internet von jedem beliebigen Ort abzurufen. Damit verletzt sie auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG.

Die Klägerin als ausschließliche Nutzungsberechtigte hat keiner dieser Handlungen zugestimmt.

5. Schadensersatzansprüche der Klägerin

Der Klägerin stehen aus den vorgenannten Handlungen Ansprüche gegen die Beklagte Partei auf Schadensersatz zu. Sie hat bei der Schadensersatzberechnung ein Wahlrecht, welches sie vorliegend durch die Berechnung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG ausgeübt hat.

a. § 97 Absatz 2 Satz 3 UrhG

Die beklagte Partei übernahm die streitgegenständlichen Werke bewusst, um sich dieser Werke auf der eigenen Webseite zu berühmen. Sie wusste, dass ihr von der Klägerin keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Spätestens mit dem Kopieren der Texte und deren Zugänglichmachung auf der eigenen Webseite, verletzte sie zumindest die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Verwendung fremder Werke. Wer eine fremde Leistung nutzt, die zugunsten eines Anderen geschützt sein könnte, hat die Prüfpflicht, sich über den Bestand des Schutzes und seine Nutzungsberechtigung zu vergewissern (BGH in GRUR 2009, 864 – CAD Software). Bleiben aufgrund der Recherche Unsicherheiten, darf ein Werk nicht genutzt werden. Dabei darf sich der Nutzer auch nicht auf bloße Zusicherungen seines Lieferanten verlassen, sondern ist gehalten, sich prüfbare Unterlagen vorlegen zu lassen (BGH in GRUR 1988, 373, 375 – Schallplattenimport III). Ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen (Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl., 2010, Vor § 28, Rn 76.).

Die beklagte Partei hat der Klägerin daher den hieraus resultierenden Schaden nach den Berechnungen einer fiktiven Lizenz gem. § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zu erstatten.

b. Höhe der Lizenz

Für die Berechnung der fiktiven Lizenz ist auf den objektiven, sachlichen Wert einer hier relevanten Nutzungsberechtigung abzustellen. Darauf, ob der Klägerin tatsächlich ein konkreter Schaden in dem Umfang des jeweiligen Nutzungswertes entstanden ist, kommt es nicht an (BGH GRUR 1987, 37, 39 – Videolizenzvertrag).

Die Klägerin orientiert sich bei der Bemessung der Lizenzgebühren für Einzeltexte an den Honorarempfehlungen des Deutschen Journalisten-Verbandes (abrufbar unter www.djv.de). Diese Vergütungsregeln werden als angemessene Mindestvergütung im Sinne des § 32 UrhG angesehen und stellen die marktübliche Bepreisung der Textwerke dar (so ausdrücklich auch LG Potsdam, Urteil vom 09.12.2010, in GRUR-RR 2011, 309). Die Vergütungsempfehlungen sehen für journalistische Leistungen im Bereich der Online-Dienste folgende Beträge vor:

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Christian Seegers¹ · Dr. Christoph Frankenheim¹ · Dr. Ludwig Gehrke² · Dr. Oliver Gnielinski¹
Dr. Torsten Stade¹ · Klaus Fricke · Iris Gaubig, M.L.E. · Dr. Peter C. Richter^{2,3} · André Orlob
Dr. Florian Pagenkemper⁴ · Anne Pietsch · Anja Meeder · Doreen Neckel · Andreas Drud
Claudia Gust · Daniela Hellriegel · Ilka Keunecke · Hauke Büsing⁵

¹Geschäftsführer ²auch Fachanwalt für Versicherungsrecht ³auch Fachanwalt für Steuerrecht

⁴auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht ⁵auch Fachanwalt für IT-Recht ⁶auch Fachanwalt für Arbeitsrecht



Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 40 · 20355 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg HRB 11 0678 · Mail ksp@ksp.de · ksp.de

Für Kurztexte (< 1.000 Zeichen)
Rahmenvergütung von EUR 120,00 bis 300,00.

Für längere Texte (> 1.000 Zeichen)
Rahmenvergütung von EUR 200,00 bis 700,00.

Beweis: Abdruck der Vertragsbedingungen und Honorare 2011 des Deutschen Journalisten-Verbandes, **Anlage K 3**.

Die Klägerin orientiert sich bei der Bemessung der fiktiven Lizenzgebühr am Mittelwert, so dass für Kurztexte eine Rahmenvergütung von EUR 150,00 und für längere Texte eine Rahmenvergütung von EUR 300,00 in Ansatz gebracht wird.

Die streitgegenständlichen Texte haben die oben unter Ziffer I., 2. („Das Werk“) dargelegte Zeichenlänge. Für die Bemessung der fiktiven Lizenz ist daher je Text ein Betrag von EUR 300,00 in Ansatz zu bringen.

Der Schaden der Klägerin aus fiktiven Lizenzerträgen bemisst sich daher auf insgesamt EUR 900,00.

c. Dokumentationskosten

Die beklagte Partei hat der Klägerin auch den weitergehenden aus der Rechtsverfolgung entstandenen Schaden einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtsverletzungen und ihren Verursacher zu ersetzen (Wandtke/Bullinger/v. Wolff, Kommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., 2009, § 97, Rn.83; BGH NJW 1980, 119 - Fangprämie; AG Dülmen NJW-RR 2002, 91; BGH in BeckRS 2011, 14956, Urteil vom 04.05.2011; s. a. zur Fangprämie Palandt, BGB 69. Aufl., 2011, § 249, Rn. 63).

Die Klägerin hat als Geschädigte im Zusammenhang mit den vorliegenden konkreten Schadenereignissen eigene Aufwendungen erbracht, welche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren und der Höhe nach angemessen sind (vgl. auch Münchner Kommentar zum BGB, 5. Aufl., 2006, § 249, Rn. 174 ff. m.w.N.). Sie hat den Dienstleister, die Fa. Lernhaus GmbH, mit der Recherche und dem Auffinden ihrer Werke im Internet beauftragt.

Wird eine Rechtsverletzung im Internet, wie in den vorliegenden Fällen, durch den Dienstleister festgestellt, unternimmt dieser eine gesonderte Dokumentation und Beweissicherung der konkret vorliegenden Rechtsverletzungen.

Die Leistungen des Dienstleisters liegen in der Dokumentation der Rechtsverletzungen (Anlage K 2). Diese enthalten:

- Domainnamen, Trefferanzahl, Listenübersicht aller Originaltexte mit Dateinamen, Anzahl Wörter des Originaltextes, URL der Verletzterdomain, Anzahl gefundener Wörter.
- Detailübersicht mit PDF Print des jeweils gefundenen Treffertextes, Markierung der relevanten Textteile, Datum des Prüfungszeitpunktes, Wortanzahl, Trefferidentität. Detailübersicht des Originaltextes, Datum der Veröffentlichung, Wortanzahl, Identität, evtl. Objekt, Autoren.

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Christian Seegers¹ · Dr. Christoph Frankenheim¹ · Dr. Ludwig Gehrke² · Dr. Oliver Gnielinski¹
Dr. Torsten Stade¹ · Klaus Fricke · Iris Gaubig, M.L.E. · Dr. Peter C. Richter^{2,3} · André Orlob
Dr. Florian Pagenkemper⁴ · Anne Pietsch · Anja Meeder · Doreen Neckel · Andreas Drud
Claudia Gust · Daniela Helfriegel · Ilka Keunecke · Hauke Büsing⁵



¹Geschäftsführer ²auch Fachanwalt für Versicherungsrecht ³auch Fachanwalt für Steuerrecht
⁴auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht ⁵auch Fachanwalt für IT-Recht ⁶auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 40 · 20355 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg HRB 11 0678 · Mail ksp@ksp.de · ksp.de

Für diese Leistungen entstehen für jeden Treffer Dokumentationskosten mit einem jeweiligen Einzelpreis in Höhe von EUR 25,00, mithin insgesamt EUR 75,00.

Beweis im Bestreitensfall: Bestätigung Dokumentationskosten der Fa. Lernhaus GmbH ggü. der Klägerin.

Der aus der jeweiligen konkreten Rechtsverletzung resultierende Schaden aus Rechtsverfolgungskosten beläuft sich mithin auf insgesamt EUR 75,00, der von der beklagten Partei zu tragen ist.

d. vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten des anwaltlichen Vertreters

Der Klägerin ist darüber hinaus ein erstattungsfähiger Schaden in Höhe der nachfolgenden Positionen entstanden:

1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG i.V.m. 2300 VV	EUR 84,50
Auslagenpauschale gem. 7002 VV	EUR 16,90
Gebühren insgesamt	<u>EUR 101,40</u>

Die Geschäftsgebühr ist für die außergerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstanden. Die Klägerin beauftragte ihre Prozessbevollmächtigten auf der Basis eines bedingten Klageauftrages umfassend mit der Beitreibung der gegen die beklagte Partei bestehenden Forderung. Dieser Auftrag außergerichtlicher Beitreibung umfasst das Führen sämtlicher schriftlicher und auch telefonischer Korrespondenz einschließlich der Prüfung etwaiger Einwendungen, Verhandlungsführung und ggf. den Abschluss von Vergleichen bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Anspruchsgegner oder etwaigen Dritten sowie die gesamte Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Die beklagte Partei schuldet der Klägerin die Erstattung der für die notwendige Einschaltung ihrer anwaltlichen Vertreter entstandenen Kosten. Zu diesen Kosten zählen die volle 1,3 Geschäftsgebühr gem. § 2 Abs. 2 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG für die vorgerichtlichen Beitreibungsbemühungen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin und die Auslagenpauschale nach Nr.7002 VV RGV (20% einer Gebühr von 1,3).

In Beitreibungssachen ist eine 1,3 Geschäftsgebühr regelmäßig angemessen (u.a. Schons in BRAK-Mitt. 5/2004, 203, re. Spalte; Madert ZfS 2004, 301 (302); Schneider, Fälle und Lösungen zum RVG, 1. Auflage, 2005, 127; s. zu Umfang und Schwierigkeiten des Forderungseinzugs auch BGH in NJW 1997, 2682 und OLG Köln GRUR 2006, 166). Die Klägerin beauftragte ihre Prozessbevollmächtigten auf Basis eines bedingten Klageauftrages umfassend mit der Beitreibung der gegen die beklagte Partei bestehenden Forderung. Der Auftrag außergerichtlicher Beitreibung umfasste das Führen sämtlicher schriftlicher und auch telefonischer Korrespondenz einschließlich der Prüfung etwaiger Einwendungen, Verhandlungsführung und ggf. den Abschluss von Vergleichen bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Anspruchsgegner oder etwaigen Dritten sowie die gesamte Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Die Auslagenpauschale fällt in jeder gebührenrechtlichen Angelegenheit, also der vorgerichtlichen Mahntätigkeit, dem gerichtlichen Mahnverfahren sowie dem sich anschließenden Streitverfahren nach Widerspruch, gesondert an und ist jeweils erstattungsfähig (so BGH

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Christian Seegers¹ · Dr. Christoph Frankenheim¹ · Dr. Ludwig Gehrke² · Dr. Oliver Gnielinski¹
Dr. Torsten Stade¹ · Klaus Fricke · Iris Gaubig, M.L.E. · Dr. Peter C. Richter^{2,3} · André Orlob
Dr. Florian Pagenkemper⁴ · Anne Pietsch · Anja Meeder · Doreen Neckel · Andreas Drud
Claudia Gust · Daniela Hellriegel · Ilka Keunecke · Hauke Büsing⁵

¹Geschäftsführer ²auch Fachanwalt für Versicherungsrecht ³auch Fachanwalt für Steuerrecht
⁴auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht ⁵auch Fachanwalt für IT-Recht ⁶auch Fachanwalt für Arbeitsrecht



Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 40 · 20355 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg HRB 11 0678 · Mail ksp@ksp.de · ksp.de

vom 13.07.2004, Az. VIII ZB 14/04 und vom 28.10.2004 Az. III ZB 41/04; ausdrücklich Enders bereits in JurBüro 1996, 561, 564; Hartung/Römermann RVG-Kommentar, 2. Auflage, 2006, VV Teil 7, Rn. 49; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Raabe, RVG-Kommentar, 19. Auflage, 2010, § 17, Rn. 9 ff.).

e. sonstige Nebenforderungen

Die beklagte Partei wurde mit anwaltlichem Mahnschreiben vom 01.11.2010 mit Fristsetzung zum 15.11.2010 zur Zahlung aufgefordert. Sie befindet sich seit 16.11.2010 im Zahlungsverzug. Die Zinshöhe folgt aus § 288 Abs. 1 BGB.

f. Zusammenfassung der Schadenspositionen

Die Addition der Schadenspositionen b, c, d und e ergeben den im Klagantrag geltend gemachten Zahlungsanspruch.

Nach allem wird antragsgemäß zu entscheiden sein.

Dr. Röhnelt
Rechtsanwalt


Für richtige Abschrift
Rechtsanwalt